

Einwohnergemeinde

Pfeffingen



**Verordnung über die Lohnzahlung beim Einsatz
im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungen
(Öffentlichkeitsdiensten)**

vom

27. März 2017

Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen

Inhaltsverzeichnis

Ingress	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Definition.....	3
§ 3 Bewilligung.....	3
§ 4 Lohnzahlung	3
§ 5 Erwerbsausfallentschädigung	3
§ 6 Unbezahlter Urlaub	4
§ 7 Rekrutenschule oder Ersatzdienst.....	4
§ 8 Feuerwehrdienst	4
§ 9 Inkrafttreten.....	4

Ingress

Der Gemeinderat, gestützt auf § 41 des Personalreglements vom 8. Dezember 2016, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis gemäss § 2 des Personalreglements stehen.

§ 2 Definition

¹ Unter Öffentlichkeitsdienst werden die obligatorischen und freiwilligen Arbeitseinsätze verstanden,

- a. die sich auf eine gesetzliche Grundlage des Bundes oder der Kantone abstützen;
- b. die gemäss einem Aufgebot des Bundes, der Kantone, der Gemeinden oder einer öffentlich-rechtlichen Institution geleistet werden und
- c. die nicht zum Tätigkeitsbeschrieb gemäss Arbeitsvertrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gehören.

² Die vorgesetzte Stelle ist über Art und Dauer des Öffentlichkeitsdienstes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

§ 3 Bewilligung

¹ Öffentlichkeitsdienste, die nicht im Rahmen einer Erwerbsersatzordnung des Bundes oder einer vergleichbaren Einrichtung entschädigt werden, und solche, die freiwillig geleistet werden, sind bewilligungspflichtig. § 8 bleibt vorbehalten.

² Die Anstellungsbehörde kann die Bewilligung von einer Arbeitsverpflichtung abhängig machen.

³ Bei der Leistung von freiwilligen Öffentlichkeitsdiensten ist auf die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

§ 4 Lohnzahlung

¹ Der Lohn zuzüglich der Sozialzulagen wird für die Dauer des Öffentlichkeitsdienstes, für den eine Erwerbsausfallentschädigung ausgerichtet wird, weiter bezahlt, längstens jedoch während vier Monaten pro Einsatz.

² Der Erwerbsausfallentschädigung gleichgestellt sind Honorare für Instruktionen, Schulungen, Vorträge, redaktionelle Beiträge in Zeitungen usw.

³ Bei wechselnden Pensen ist für die Berechnung des Lohnes der durchschnittliche Beschäftigungsgrad während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung des Öffentlichkeitsdienstes massgebend.

⁴ Der Auslagenersatz für Verpflegung, Fahrtkosten usw. und der Sold verbleiben der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter.

§ 5 Erwerbsausfallentschädigung

¹ Während der Dauer der Lohnzahlung fällt die Erwerbsausfallentschädigung an den Arbeitgeber.

² Erfolgt die Dienstleistung stundenweise und ausserhalb der vereinbarten Arbeitszeit, kann die Anstellungsbehörde die Erwerbsausfallentschädigung der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter ganz oder teilweise zusätzlich zur Lohnzahlung zukommen lassen.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben der vorgesetzten Stelle nach Beendigung der Dienstleistung des Öffentlichkeitsdienstes umgehend die jeweiligen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Unterschriften zu leisten, damit die Erwerbsausfallentschädigung möglichst bald nach Ende der Dienstleistung eingefordert werden kann. Im Unterlassungsfalle wird der Lohn um den Betrag der Entschädigung gekürzt.

§ 6 Unbezahlter Urlaub

Dauert der Öffentlichkeitsdienst länger als vier Monate pro Einsatz, kommen in der Regel die Bestimmungen der Personalverordnung über den unbezahlten Urlaub zur Anwendung.

§ 7 Rekrutenschule oder Ersatzdienst

¹ Für die Dauer der Rekrutenschule oder des entsprechenden zivilen Ersatzdienstes wird der Lohn bis höchstens zum Betrag gemäss Lohnklasse 20/C zuzüglich Sozialzulagen ausgerichtet.

² In Härtefällen kann die Anstellungsbehörde von dieser Regelung abweichen.

§ 8 Feuerwehrdienst

¹ Mitarbeitende, die persönlichen Feuerwehrdienst leisten, informieren beim Stellenantritt bzw. bei der Entstehung der Dienstpflicht die vorgesetzte Stelle schriftlich über ihre Dienstpflicht.

² Wird die Information unterlassen, so kann für die Erfüllung der Dienstpflicht keine Arbeitszeit beansprucht werden.

³ Wird neben dem Sold ein Taggeld ausgerichtet, welches den Zweck des Erwerbsausfallersatzes verfolgt, wird die Arbeitszeit für den persönlichen Feuerwehrdienst nur gewährt, wenn diese Entschädigung an den Arbeitgeber abgetreten wird.

⁴ Für die Dauer des persönlichen Feuerwehrdienstes wird der Lohn zuzüglich Sozialzulagen weiter bezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 27. März 2017 (GRB 2017/63).

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

gez. Sven Stohler

gez. Walter Speranza